

GEBÜHREN



IN DER GEMEINDE OBERSCHÜTZEN

Kinderbetreuung:

Kinderkrippe

von Mo. - Fr. 7.00 - 13.15 Uhr	80,00
von Mo. - Do. 7.00 - 15.30 Uhr	
Fr. von 7.00 - 14.00 Uhr	90,00

Kindergarten Oberschützen

von Mo. - Fr. 7.00 - 13.15 Uhr	40,00
von Mo. - Do. 7.00 - 16.00 Uhr	
Fr. von 7.00 - 14.00 Uhr	50,00

Kindergarten Aschau

von Mo. - Do. 7.00 - 13.30 Uhr	
Fr. 7.00 - 13.00 Uhr	40,00

Kinder aus anderen Gemeinden

von Mo. - Fr. 7.00 - 13.15 Uhr	50,00
von Mo. - Do. 7.00 - 16.00 Uhr	
Fr. von 7.00 - 14.00 Uhr	70,00

Nachmittagsbetreuung

	bis 14.00 Uhr	bis 16.00 Uhr
1. Tag	20,--	26,--
2. Tag	27,--	35,--
3. Tag	41,--	52,--
4. Tag	56,--	70,--
5. Tag	71,--	88,--

	bis 13.00 Uhr
1. Tag	7,--
2. Tag	11,--
3. Tag	19,--
4. Tag	28,--
5. Tag	39,--

Mittagessen pro Tag/Kindergarten	3,00
Mittagessen pro Tag/Nachmittagsbetreuung	4,60
Mittagessen pro Tag/Volksschule Unterschützen	3,50

Kanalbenützungsgebühr:

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

a) **0,24 Euro** pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KabG sowie

b) einer **Grundgebühr** pro Objekt gemäß § 5 Abs. 2 KabG:

➤ bis 600 m ²	302,--
➤ bis 700 m ²	372,--
➤ bis 1.000 m ²	440,--
➤ bis 2.400 m ²	510,--
➤ bis 3.000 m ²	785,--
➤ über 3.000 m ²	1.060,--

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

Wasserbezugsgebühr:

Wasserbezugsgebühr pro m³ 1,45

Zählergebühr von jährlich

für 3 m³ Zähler 8,72

für 7 m³ Zähler 36,00

für 8 - 20 m³ Zähler 216,00

für ab 20 m³ Zähler 264,00

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Hundeabgabe:

Nutzhunde 8,00

Alle anderen Hunde 22,00

Benützung der Abfallsammelstelle:

pro vorhandenem Haushalt bzw. Betriebsobjekt 35,00--
Für Bauschutt pro m³ 7,27

wobei max. 3 m³ pro Halbjahr und pro Haushalt abgeliefert werden dürfen.
Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages

Lustbarkeitsabgabe:

1. Für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v. H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v. H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10 v. H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v. H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro;´
6. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt die Pauschalabgabe pro Monat das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes.

Friedhof:

Für die **Verleihung des Benützungsrechtes** an einer Grabstelle wird für die Dauer von **10 Jahren** eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

Erdgräber für einfachen Belag	58,14
Erdgräber für mehrfachen Belag	116,28
gemauerte Grabstellen (Grüfte)	363,36
Aschengrabstellen - Urnenhain	1.000,00
Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.	

Für die **Erneuerung der Benützungsrechte** für die Dauer von weiteren **10 Jahren** beträgt die Gebühr wie folgt:

Erdgräber für einfachen Belag	58,14
Erdgräber für mehrfachen Belag	116,28
gemauerte Grabstellen (Grüfte)	363,36
Aschengrabstellen - Urnenhain	58,14
Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellenerneuerungsgebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.	

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt für die

Friedhöfe in den Ortsverwaltungsteilen Oberschützen, Unterschützen und Willersdorf

- bei einer Beisetzung in Erdgräber 330,--
- bei einer Beisetzung in Tiefengräber 410,--
- bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte) 330,--
- bei einer Beisetzung einer Urne 80,--
- bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren 120,--

Friedhöfe in den Ortsverwaltungsteilen Aschau und Schmiedrait

- bei einer Beisetzung in Erdgräber 400,--
- bei einer Beisetzung in Tiefengräber 440,--
- bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte) 330,--
- bei einer Beisetzung einer Urne 100,--
- bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren 120,--

1. Für die Benützung der Leichenhallen in den Ortsverwaltungsteilen Oberschützen und Unterschützen sind pro Tag 100,-- Euro zu entrichten.
2. Für die Benützung der Leichenhallen in den Ortsverwaltungsteilen Aschau, Schmiedrait und Willersdorf sind pro Tag 50,-- Euro zu entrichten.